

Nachbeurkundung von Geburten im Ausland

Allgemeine Informationen

Ist ein Deutscher im Ausland geboren, so kann die Geburt auf Antrag im Geburtenregister beurkundet werden. Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Antragsberechtigt sind die Eltern des Kindes sowie das Kind, dessen Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder.

Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.

Notwendige Unterlagen

- Ausländische Geburtsurkunde (versehen mit [Apostille](#) bzw. Legalisation)
- Eheurkunde der Eltern
- Begl. Ablichtung aus dem Geburtenbuch der Eltern

In Einzelfällen kann es sein, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Wir beraten Sie gerne, bitte vereinbaren sie einen entsprechenden Termin mit uns.

Sämtliche ausländische Urkunden sind durch einen amtlich vereidigten Dolmetscher in Deutschland zu übersetzen.

Kosten

Die Nachbeurkundung kostet 40 Euro. Eine evtl. abzugebende Namensklärung 30 Euro. Für jede Urkunde fallen 15 Euro an Gebühren an und für jede weitere 7,50 Euro.

Die Gebühren können bar oder mit der EC-Karte und PIN-Nummer bezahlt werden.